

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4	Bielefeld, den 18. Mai	1988
-------	------------------------	------

### Inhalt:

	Seite:		Seite:
Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Oekumenischen Rates der Kirchen . . . . .	57	– Fachrichtung Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen (APrO VfAFK) . . . . .	65
Durchführungsverordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz . . . . .	58	Rahmenabkommen für den Bezug dienstlich genutzter Kraftfahrzeuge . . . . .	65
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht – . . . . .	61	Rabattfähige Pkw/Lkw-Anmietung bei der Firma interRent . . . . .	65
Siebte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO – . . . . .	64	Urkunde über die Errichtung einer (2.) Pfarrstelle in der Ev. St.-Petri-Kirchengemeinde Dortmund . . . . .	66
Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemer, Kirchenkreis Iserlohn . . . . .	65	Urkunde über die Aufhebung der (2.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Apostel-Kirchengemeinde Bielefeld . . . . .	66
Änderung von § 30 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten		Urkunde über die Aufhebung der (1.) Pfarrstelle der Ev. Martin-Kirchengemeinde Dortmund . . . . .	66
		Persönliche und andere Nachrichten . . . . .	66
		Neu erschienene Bücher und Schriften . . . . .	69
		Öffentliche Zustellung . . . . .	71

## Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Oekumenischen Rates der Kirchen

### Pfingsten 1988

Das Pfingstfest ist für die Christen ein Anlaß, vom Wirken des Geistes Gottes in der Welt zu sprechen. Aus der Bibel aber wissen wir, daß sich der Geist weniger durch Worte als vielmehr durch machtvolle Taten mitteilt.

Am Anfang der Schöpfung „schwebte der Geist Gottes auf dem Wasser“. Er bewegte und bewirkte, er erfüllte die Leere und belebte das Nichts, er brachte Ordnung in das Chaos und Licht in die Finsternis.

Auch heute schwebt der Geist über der Schöpfung. Unaufhörlich erschafft er neu, was wir zerstören durch Trägheit und Gleichgültigkeit, durch Eigensinn und Trotz und durch unsere Weigerung, bei der Bewahrung der Schöpfung seine Partner zu sein, und so bringt er das Licht zu denen, die verzweifeln.

Gottes Geist sprach durch die Propheten des Alten Testaments, die den Zorn Gottes herabriefen auf das Volk des Bundes und auf all jene, die es wagten, Gottes gute Schöpfung zu verderben und zu vernichten. Sie ermahnten die Menschen, gehorsam und gerecht zu sein, sich um die Bedrängten, die Armen und die Ausgestoßenen, um die Fremden und die Flüchtlinge zu kümmern und die Unterdrückung der Schwachen anzuprangern.

Gottes Geist spricht auch heute – und er spricht prophetisch vom Frieden im südlichen Afrika, im Nahen Osten, in Südostasien und Mittelamerika. Wo immer Menschen unterdrückt sind – die Stimmen, aus denen der Geist spricht, werden nicht verstummen. Christen, die sich für Gerechtigkeit einsetzen, werden auf Widerstand stoßen, man wird sie schmähen, verhaften, einkerkern und ermorden, doch der Geist wird nicht zum Schweigen gebracht. Er ruft uns, weiterzugehen auf unserem Weg.

Zu Pfingsten in Jerusalem kam Gottes Geist über die Apostel und sandte sie aus, die Kirche zu schaffen als die Gemeinschaft, die das Geheimnis der Menschwerdung, Kreuzigung und Auferstehung Jesu Christi für das Heil der ganzen Welt trägt. Die Oekumene lebt aus der Anrufung des Geistes, um in der Nachfolge Christi den dreieinigen Gott zu bezeugen, um den persönlichen und gemeinschaftlichen Glauben zu wecken und neue Wege zu finden, wie wir unsere Einheit im Glauben leben können.

Dieser Geist war es, der ein entrechtetes Volk – und mit ihm Kollaborateure, Steuereinnahmer und Unterdrücker – aufrief, Jesus zu folgen. Unter seiner Führung wurden sie treue Jünger, teilten ihre Habe, verkündigten die frohe Botschaft von der Befreiung und setzten sich für die Freilassung der Gefangenen ein. Sie ließen in ihrem Leben und ihrer Arbeit eine Vorahnung des Reiches Gottes aufscheinen und achteten nicht der Kosten.

Gottes Geist wirkt auch heute unter uns. Unaufhörlich erschafft er neu, tröstet und leitet uns, gibt uns Leben und Halt. Er schafft Raum für Frieden durch den Abbau der Atomwaffen. Er erleuchtet und inspiriert jene, die für Gerechtigkeit und Menschenwürde kämpfen und die in jeder Gesellschaft den schweren Weg der Nachfolge gehen. Er wirkt unter den Fischern von Goa und Vieques, den Slumbewohnern in Bombay und Recife, den Arbeitern in Thema und Liverpool, den sowjetischen Christen, die alte und neue Kirchen für die Anbetung des lebendigen Gottes öffnen. Er wirkt auch unter jenen Bauern, Studenten, Flüchtlingen und anderen Entrechteten, die im südlichen Afrika, in Korea und dem Nahen Osten, in Mittel- und Lateinamerika um Befreiung kämpfen. Der heilige Geist gibt uns Mut, angesichts menschlichen Leidens und Versagens gemeinsam „Abba“ zu beten; er gibt uns Kraft für den gemeinsamen Kampf um die Teilhabe aller an Gottes guter Schöpfung.

Am Pfingstfest sollten wir uns des Wirkens des Geistes in Gottes Welt bewußt sein. Wir neigen dazu, über ihn zu reden und seinem Wirken in der Vergangenheit Denkmäler zu setzen – gerade so, als ob er nicht mehr gegenwärtig wäre. Über den Geist reden: das können wir. Unter seiner Führung zu Gott beten: das werden wir. Gott für den Geist lobpreisen: das sollten wir. Aber müssen wir nicht vor allem anderen eines tun, nämlich im Licht des Geistes gehen und unser Handeln in allen weltlichen Dingen von seinem Licht erleuchten lassen? Laßt uns nicht nur an die Macht des Geistes glauben, sondern sie anrufen, in uns und durch uns zu wirken, damit alle Menschen am Reich Gottes teilhaben können.

Veni Sancte Spiritus.

#### **Die Präsidentinnen und Präsidenten des OeRK:**

R. Nita Barrow, Cave Hill, Barbados

Dr. Marga Bührig, Binningen, Schweiz

Metropolit Dr. Paulos Mar Gregorios, Delhi, Indien

Bischof Dr. Johannes W. Hempel, Dresden, Deutsche Demokratische Republik

Ignatios IV., Patriarch von Antiochien und dem gesamten Morgenland, Damaskus, Syrien

Erzbischof W. P. Khotso Makhulu, Gaborone, Botsuana

Pfr. Dr. Lois M. Wilson, Toronto, Kanada

## **Durchführungsverordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz (Datenschutzdurchführungsverordnung – DSDVO)**

Vom 15. März 1988

Auf Grund von § 11 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1984 (ABl. EKD S. 507, 1985 S. 399) i. V. mit § 3 der Notverordnung zur Anwendung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz (Datenschutzordnung – DSO) vom 18. Januar 1978 (KABl. S. 15) wird folgende Durchführungsverordnung erlassen:

#### § 1

Übersicht nach § 1 Abs. 2 DSG-EKD

Die Übersicht nach § 1 Abs. 2 DSG-EKD wird vom Landeskirchenamt geführt.

#### § 2

Datenspeicherung

Das Speichern und das Verändern personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der der speichernden Stelle obliegenden kirchlichen Aufgaben erforderlich ist. Werden Daten beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, dann ist er auf diese, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

#### § 3

Datenverarbeitung im Auftrag

Für die nach § 3 Abs. 3 der Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz (VO DSG-EKD) vom 21. März 1986 (ABl. EKD S. 117) erforderliche Genehmigung ist das Landeskirchenamt zuständig. Soweit es sich um kirchliche Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit handelt, die Mitglieder des Diakonischen Werkes sind, wird die Genehmigung im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk erteilt. Die Genehmigung zur Beauftragung des Rechenzentrums Ostwestfalen für Kirche und Diakonie e.V. (ROKD), des Rheinischen Rechenzentrums für Kirche und Diakonie GmbH (RKD) und des Rechenzentrums Volmarstein gilt als allgemein erteilt.

#### § 4

Genehmigung der Datenübermittlung

Für die Erteilung der Genehmigung einer Datenübermittlung an Personen und andere Stellen (§ 4 Buchstabe d VO DSG-EKD) ist das Landeskirchenamt zuständig. § 3 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 5

## Verpflichtung der Mitarbeiter

Die Verpflichtung der kirchlichen Mitarbeiter (§ 6 Abs. 3 VO DSG-EKD) ist nach dem Formblatt der Anlage 1 vorzunehmen.

## § 6

## Aufsicht

(1) Die Einhaltung des Datenschutzes wird, unbeschadet der allgemeinen Aufsicht durch das Landeskirchenamt, überwacht hinsichtlich des Aufgabenbereiches

1. der Kirchengemeinden, der Gesamt- und Gemeindeverbände vom Kreissynodalvorstand,
2. der Kirchenkreise und der Kirchenkreisverbände vom Landeskirchenamt,
3. der kirchlichen Werke und kirchlichen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit von ihrem durch Kirchengesetz, durch Satzung, Vereinbarung oder Stiftungsurkunde für die Aufsicht bestimmten Organ.

(2) Im landeskirchlichen Bereich übt die Kirchenleitung die Aufsicht über die Einhaltung des Datenschutzes aus.

## § 7

## Übersicht nach § 4 Abs. 2 DSG-EKD

(1) Die Übersicht nach § 4 Abs. 2 DSG-EKD wird von den kirchlichen Behörden und sonstigen kirchlichen Dienststellen sowie von den kirchlichen Werken und Einrichtungen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich nach dem Formblatt der Anlage 2 geführt.

(2) Die aufsichtführende Stelle (§ 6 Abs. 1) ist berechtigt, sich die geführte Übersicht vorlegen zu lassen.

## § 8

## Rechtstellung des Beauftragten für den Datenschutz

Der Beauftragte für den Datenschutz wird von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes für die Dauer von vier Jahren berufen; Wiederberufung ist zulässig. Die Dienstaufsicht führt die Kirchenleitung. Die Berufung und der Dienstsitz sind im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzugeben.

## § 9

## Beanstandungen des Beauftragten für den Datenschutz

Beanstandungen des Beauftragten für den Datenschutz (§ 10 DSG-EKD) richten sich an das

Leitungsorgan der betreffenden Körperschaft oder an die geschäftsführende Stelle des kirchlichen Werkes oder der kirchlichen Einrichtung bei gleichzeitiger Benachrichtigung der aufsichtführenden Stelle (§ 6 Abs. 1) und des Landeskirchenamtes.

## § 10

## Register der automatisch betriebenen Dateien

Die Anmeldung der automatisch betriebenen Dateien beim Beauftragten für den Datenschutz nach § 8 Abs. 3 DSG-EKD durch die kirchlichen Stellen (§ 1 Abs. 1 DSG-EKD) ist nach dem Formblatt der Anlage 2 vorzunehmen.

## § 11

## Betriebsbeauftragte für den Datenschutz

(1) § 7 Abs. 7 DSG-EKD findet auch auf kirchliche Werke und Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit Anwendung, wenn sie nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen sind.

(2) Bestellung und Abberufung eines Betriebsbeauftragten für den Datenschutz sind schriftlich vorzunehmen und in geeigneter Form den Angehörigen des kirchlichen Werkes oder der kirchlichen Einrichtung bekanntzugeben sowie dem Beauftragten für den Datenschutz (§ 7 Abs. 1 DSG-EKD) mitzuteilen.

## § 12

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Das Landeskirchenamt kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

(2) Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Durchführungsverordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz vom 23. Januar 1979 (KABl. S. 44), geändert durch Verordnung vom 25. Juni 1979 (KABl. S. 138) außer Kraft.

Bielefeld, den 15. März 1988

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Markert

(L.S.)

Az.: A 14-03/1

**Anlage 1****VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG**

nach § 3 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 11. 84 (ABl. EKD S. 507, 1985 S. 399)

Ich (Vor- und Zuname), \_\_\_\_\_,  
 geb. am \_\_\_\_\_,  
 wohnhaft \_\_\_\_\_,  
 bin bei \_\_\_\_\_

tätig.

Ich verpflichte mich, die in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Datenschutzbestimmungen zu beachten.

Ich wurde darauf hingewiesen, daß geschützte personenbezogene Daten nur verarbeitet, bekanntgegeben, anderen zugänglich gemacht oder sonst genutzt werden dürfen, wenn die kirchliche Aufgabenerfüllung es erfordert. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung meiner Tätigkeit.

Ort/Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift des Mitarbeiters

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift des Verpflichtenden

**Anlage 2****Übersicht**

- a) über die betriebenen Dateien (§ 4 Abs. 2 DSG-EKD, § 7 DSDVO)  
 b) über die automatisch betriebenen Dateien (§ 8 Abs. 3 DSG-EKD, § 10 DSDVO)

Speichernde Stelle (Name und Anschrift)	Verarbeitende Stelle (im Auftrag der speichernden Stelle) (Name und Anschrift)
1. Bezeichnung der Datei	
2. Betroffener Personenkreis	
3. Art der gespeicherten personenbezogenen Daten	
4. Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist	
5. Personen oder Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden	
6. Art der zu übermittelnden Daten und Aufgaben, zu deren Erfüllung die Übermittlung dieser Daten jeweils erforderlich ist, aufgegliedert nach den in Nummer 5 genannten Stellen	

Zu a): Es ist für jede Datei ein Übersichtsvordruck zu verwenden.

Zu b): In diesem Fall ist eine Ausfertigung dem Beauftragen für den Datenschutz, Hans-Böckler-Str. 7, 4000 Düsseldorf 30, zu übersenden.

## Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht –

Landeskirchenamt  
Az.: 17977/88/B 9–23

Bielefeld, den 25. 4. 1988

Nachstehend geben wir den Runderlaß des Finanzministers vom 14. 3. 1986 – B 3100 – 3.1.6 – IV A 4 (MBI NW Nr. 19 vom 15. April 1988 Seite 330) mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

### Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 3. 1986 –  
B 3100 – 3.1.6 – IV A 4

Nach § 3 Abs. 1 BVO sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang beihilfefähig. Die Angemessenheit der Aufwendungen für ärztliche Leistungen beurteilt sich ausschließlich nach dem Gebührenrahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vom 12. November 1982 (BGBl. I S. 1522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1680). Nach § 1 Abs. 3 GOÄ darf der Arzt Vergütungen grundsätzlich nur für solche Leistungen berechnen, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst für eine medizinisch notwendige ärztliche Versorgung erforderlich sind. Soweit er darüber hinaus Leistungen berechnet, die er auf Verlangen des Patienten erbracht hat, sind die entsprechenden Gebühren keine notwendigen und angemessenen Aufwendungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BVO.

Zur GOÄ gebe ich nach Anhörung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales folgende Hinweise:

#### 1 Bemessung der Gebühren (§ 5 GOÄ)

Nach § 5 GOÄ bemisst sich die **Höhe der einzelnen Gebühr** nach dem Einfachen bis Dreieinhalbfachen (bei den sog. medizinisch-technischen Leistungen – § 5 Abs. 3 GOÄ – nach dem Einfachen bis Zweieinhalbfachen) des im Gebührenverzeichnis angegebenen Gebührensatzes. Überschreitet eine Gebühr den in § 5 Abs. 2 Satz 4 bzw. Abs. 3 GOÄ vorgesehenen Schwellenwert (2,3/1,8), so kann sie nur dann als angemessen angesehen werden, wenn der Rechnungsaussteller dargelegt hat, daß Besonderheiten der in § 5 Abs. 2 Satz 1 GOÄ angegebenen Bemessungskriterien die Überschreitung der Schwellenwerte rechtfertigen. Aus der Begründung der Rechnung muß also ersichtlich sein, daß die Leistung aufgrund der tatsächlichen Umstände vom Typischen und Durchschnittlichen erheblich abweicht. Dazu reicht im allgemeinen eine stichwortartige Kurzbegründung aus, in der die „Besonderheiten“ der einzelnen Leistung substantiiert angesprochen sind.

Besonderheiten der Bemessungskriterien können in der Regel nur gegeben sein, wenn die einzelne Leistung aus bestimmten Gründen

- besonders schwierig war oder
  - einen besonderen Zeitaufwand beanspruchte oder
  - wegen anderer besonderer Umstände bei der Ausführung über das gewöhnliche Maß hinausging
- und diese Umstände nicht bereits in der Leistungsbeschreibung des Gebührenverzeichnisses berücksichtigt sind (wie z. B. bei der Nr. 2667). Wegen des Bemessungskriteriums „örtliche Verhältnisse“ vgl. Nummer 1.3.

- 1.1 Das Überschreiten der Schwellenwerte rechtfertigen hinsichtlich der unter Nummer 1 aufgeführten Bemessungskriterien grundsätzlich nur solche Besonderheiten, die in der Person des Patienten liegen (**patientenbezogene Bemessungskriterien**), z. B. besondere Erschwerung einer Unterleibsoperation wegen anlagebedingt starker Blutungsneigung der Patientin. Besonderheiten im Bereich des behandelnden Arztes, z. B. seine besondere Qualifikation (Chefarzt, Professor usw.) oder der Einsatz eines besonders teuren Gerätes bei der Leistungserbringung scheiden als

Gründe für die Überschreitung der Schwellenwerte grundsätzlich aus; Nummer 3 letzter Spiegelstrich Satz 2 bleibt unberührt.

- 1.2 Besonderheiten der patientenbezogenen Bemessungskriterien rechtfertigen im übrigen die Überschreitung des Schwellenwertes jeweils nur bei den Leistungen, mit denen sie im Zusammenhang stehen (**leistungsbezogene Begründungen**). Verwachsungen im Operationsbereich können z. B. Anlaß für das Überschreiten des Schwellenwertes bei der Operationsgebühr geben, stellen aber in der Regel keine gebührenrechtliche Besonderheit bezüglich anderer ärztlicher Leistungen wie Visiten, Infusionen, Injektionen usw. dar. Als leistungsbezogene Begründung kann u. U. auch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles angesehen werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 GOÄ), z. B. bei Leistungen in den ersten Tagen nach einem schweren Unfall mit vielfältigen Verletzungen.
- 1.3 Zum Bemessungskriterium „**örtliche Verhältnisse**“ wird darauf hingewiesen, daß dieses Kriterium eine Ausgleichsfunktion für örtlich unterschiedliche Bedingungen hat, wie z. B. unterschiedlich hohe allgemeine Lebenshaltungskosten. Dies bedeutet jedoch nicht, daß das Kriterium in Großstädten generell gebührenersteigernd angewendet werden kann. Die Beziehung zum Einzelfall muß auch beim Kriterium örtliche Verhältnisse gewahrt bleiben. Da sich die durch besondere örtliche Verhältnisse bedingten Kostenunterschiede, bezogen auf die einzelne Leistung, nur sehr gering auswirken, bleibt für ihre Berücksichtigung im allgemeinen innerhalb der Regelspanne ausreichend Raum.
- 1.4 Für **ambulant durchgeführte Operationen** sieht die GOÄ weder spezielle Gebührenpositionen noch besondere Gebührenbemessungskriterien vor. Dieser Umstand reicht deshalb für sich allein als Begründung für das Überschreiten der Schwellenwerte nicht aus. Soweit bei ambulant durchgeführten Operationen im Einzelfall Besonderheiten der Bemessungskriterien vorliegen, muß der Rechnungsaussteller dies darlegen.
- 1.5 Werden von Krankenhausärzten (auch Belegärzten) **Leistungen bei Nacht oder an Sonn- und Feiertagen** erbracht, so rechtfertigt dies für sich allein nicht das Überschreiten der Schwellenwerte.
- 1.6 Bei Leistungen, die mittels medizinischer Großgeräte erbracht werden (z. B. **Computertomographie** – Nr. 5343 – 5345 –), ist zu beachten, daß die Gebühr einen hohen Sachkostenanteil enthält und ein Steigerungssatz sich auch auf diesen Anteil erstreckt. Aus diesem Grunde kann die persönliche Leistung des Arztes auch bei überdurchschnittlichen Schwierigkeiten und überdurchschnittlichem Zeitaufwand bei der Auswertung der Untersuchung im allgemeinen innerhalb der Regelspanne angemessen ausgeglichen werden, so daß ein Überschreiten dieser Spanne regelmäßig nicht gerechtfertigt ist.
- 1.7 Die **Begründung für die Überschreitung von Schwellenwerten** ist nach § 12 Abs. 2 Satz 3 GOÄ auf Verlangen des Patienten näher zu erläutern. Bestehen bei der Festsetzungsstelle erhebliche Zweifel darüber, ob die in der Begründung dargelegten Umstände den Umfang der Überschreitung des Schwellenwertes rechtfertigen, soll sie unter Darlegung der Zweifel den Beihilfeberechtigten bitten, die Begründung durch den Arzt erläutern zu lassen. Werden die Zweifel nicht ausgeräumt, so kann ein Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes eingeholt oder der Beihilfeberech-

tigte auf die Möglichkeit hingewiesen werden, die Ärztekammer um Vermittlung zu bitten.

- 1.8 Nach § 2 Abs. 1 GOÄ kann durch Vereinbarung eine von der Gebührenordnung abweichende Höhe der Vergütung festgelegt werden (**Abdingung**). Eine Abdingung der GOÄ insgesamt und Anwendung anderer ärztlicher Gebührenordnungen ist nicht zulässig. Auch wenn eine Abdingung nach § 2 GOÄ vorliegt, können Gebühren grundsätzlich nur bis zum Schwellenwert als angemessen angesehen werden, es sei denn, eine Überschreitung des Schwellenwertes bis zum Höchstsatz (3,5/2,5) ist nach der gegebenen Begründung gerechtfertigt.

## 2 Selbständige Leistungen (§ 4 Abs. 2 GOÄ)

Nach § 4 Abs. 2 GOÄ darf der Arzt Gebühren nur für selbständige Leistungen (Haupt- bzw. Zielleistung) berechnen. Leistungen, die Bestandteil einer anderen Leistung nach dem Gebührenverzeichnis sind, können neben dieser nicht gesondert in Ansatz gebracht werden.

Welche Leistungen im konkreten Einzelfall berechnungsfähig und welche nicht gesondert berechnungsfähig sind, ergibt sich aus entsprechenden Hinweisen im Gebührenverzeichnis oder aus dem medizinischen, technischen oder zeitlichen Sachzusammenhang.

- 2.1 Leistungen, die sowohl als selbständige Leistungen vorkommen, häufig aber auch Bestandteil einer anderen Leistung sind, werden in der Leistungslegende des Gebührenverzeichnisses im allgemeinen mit dem Zusatz „(nur) als **selbständige Leistung** (abrechenbar)“ gekennzeichnet. So ist z.B. eine Neurolyse (operative Auslösung eines Nerven) nur dann nach Nr. 2583 bzw. Nr. 2592 abrechenbar, wenn sie als selbständige (Haupt-)Leistung erbracht wird. Neurolysen, die im Zusammenhang mit anderen operativen Eingriffen (z.B. nach Nr. 2565, 2566) anfallen, sind dagegen Bestandteil der Hauptleistung und daneben nicht gesondert berechnungsfähig.
- 2.2 Hinweise darauf, daß eine Leistung Bestandteil einer anderen Leistung und deshalb nicht gesondert berechnungsfähig ist, ergeben sich auch sonst in zahlreichen Fällen aus den **Leistungslegenden**. So schließt der Leistungsumfang der plastischen Operation nach Nr. 1128 die Leistung nach Nr. 1127 ein; diese wiederum umfaßt den Leistungsinhalt der Nrn. 1125 und 1126. Neben der Gebühr nach Nr. 1128 dürfen also Gebühren nach Nr. 1125, 1126 und 1127 nicht berechnet werden.
- 2.3 Auch durch die **Allgemeinen Bestimmungen** zu einzelnen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses sind bestimmte Leistungen anderen Leistungen als nicht gesondert berechnungsfähige Nebenleistungen zugeordnet. Z.B. sind/ist nach den Allgemeinen Bestimmungen zu
- Abschnitt C 1 Wundverbände nach den Nrn. 200 und 204, die im (unmittelbaren zeitlichen) Zusammenhang mit einer operativen Leistung, Punktion, Infusion, Transfusion oder Injektion durchgeführt werden, grundsätzlich Bestandteil dieser Leistung;
  - Abschnitt D bei der Anwendung mehrerer Narkose- oder Anästhesieverfahren nebeneinander nur die jeweils höchstbewertete dieser Leistungen berechnungsfähig (also z.B. Nr. 490 nicht neben Nr. 462);
  - Abschnitt L IV Verbände bei Einrenkung von Luxationen Bestandteil dieser Leistung.
- 2.4 Eine Leistung ist im übrigen – ohne besonderen Hinweis im Gebührenverzeichnis – auch dann Bestandteil einer anderen Leistung, wenn sie aus medizinisch-technischer Sicht kraft **Sachzusammenhangs** Voraussetzung für die Ausführung der Leistung ist. Dies bedeutet, daß Leistungen, die nach dem technischen Ablauf der Hauptleistung notwendigerweise miterbracht werden müssen, Bestandteil der Hauptleistung sind und deshalb nicht gesondert berechnet werden können.

## Beispiele:

- Das **Öffnen** und Verschließen der **Brust- oder Bauchhöhle** im zeitlichen Zusammenhang mit einem operativen Eingriff ist mit der Vergütung für diese Leistung abgegolten (vgl. auch die Allgemeinen Bestimmungen zu den Abschnitten H, K und L); das gilt unabhängig davon, in welcher Form die notwendige Nebenleistung erbracht wird (z.B. besondere Schnittführung zur „Optimierung des anatomischen Zugangs“, Intrakutannaht, plastisch-chirurgischer Verschuß). Die Gebühren nach Nr. 2000 bis 2005 können für die im zeitlichen Zusammenhang mit einem operativen Eingriff erforderliche Wundversorgung nicht in Ansatz gebracht werden.
- Die **Befunddokumentation** von Operations- und Untersuchungsergebnissen (z.B. OP-Bericht) ist notwendiger Teil der Hauptleistung und daher nicht gesondert berechnungsfähig. Sie kann nicht gleichgesetzt werden mit dem „Befundbericht mit kritischer Stellungnahme“ (Nr. 15) oder einem „ausführlichen Befund- oder Krankheitsbericht“ (Nr. 16), z.B. für den Hausarzt.
- Mit den **Narkose- bzw. Anästhesiegebühren** nach den Nrn. 453, 460 bis 463 und 469 bis 474 sind grundsätzlich alle zur Einleitung und Durchführung einer Narkose bzw. Anästhesie erforderlichen Leistungen abgegolten. Das gilt auch für Infusionen (Nr. 280, 281 und 283 bis 285), die zur Offenhaltung eines venösen Dauerzugangs appliziert werden, für die Narkoseüberwachung mittels Monitor-EKG (Nr. 650) sowie für die apparative Beatmung (Nr. 414, 415, 500 und 501) und für die regelhafte (routinemäßige) Gasanalyse nach Nr. 617 als Teil des Narkoseverfahrens.

Gesondert berechnungsfähig sind Injektionen und Infusionen, die zur Behebung einer Komplikation während eines Narkoseverfahrens erforderlich werden; der Ansatz einer Injektionsgebühr nach Nr. 253 bzw. einer Infusionsgebühr nach Nr. 281 ff bedarf insoweit einer einzelfallbezogenen Begründung. Sofern der Anästhesist neben der Narkose- bzw. Anästhesiegebühr jedoch nicht mehr als eine Infusionsgebühr nach Nr. 281, 283 oder 284 in Rechnung stellt, kann auf eine Begründung verzichtet werden. Neben einer Infusionsgebühr sind weitere Infusionsgebühren sowie Injektionsgebühren nach Nr. 253 regelmäßig schon deshalb nicht abrechnungsfähig, weil der Leistungsinhalt der Injektion und Infusion eine Punktion voraussetzt, die bei der Eingabe von Medikamenten in ein liegendes Infusionssystem nicht vorgenommen wird.

EKG-Leistungen, die während einer Narkose wegen eines drohenden oder eingetretenen Zwischenfalls notwendig werden und deshalb einer **EKG-Registrierung** bedürfen, sind mit der Narkose- bzw. Anästhesiegebühr nicht abgegolten.

- 2.5 Nummer 1.7 letzter Satz gilt entsprechend.

## 3 Entsprechende Bewertung (§ 6 GOÄ)

Nach § 6 GOÄ können selbständige ärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis der GOÄ nicht aufgenommen sind und sich auch nicht als eine besondere Ausführung einer anderen Leistung darstellen, entsprechend einer gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnet werden. Derartige Leistungen sind in dem von der Bundesärztekammer erstellten „Verzeichnis der Analogbewertungen“ enthalten (mein RdErl. v. 30. 4. 1986 – MBl. NW. S. 686/SMBl. NW. 203204 –).

Ich bitte, bei der Festsetzung der Beihilfen dieses Verzeichnisses zu berücksichtigen. Aufwendungen für eine Kernspintomographie (Nr. 76100) können nur dann als beihilfefähig anerkannt werden, wenn alle anderen diagnostischen Maßnahmen ohne hinreichenden Erfolg ausgeschöpft worden sind.

Die Bundesärztekammer geht davon aus, daß mit dem „Verzeichnis der Analogbewertungen“ alle selbständigen ärztlichen Leistungen, die als solche nicht im Leistungsverzeichnis der GOÄ aufgeführt worden sind oder die so neuartig sind, daß sie bei Inkrafttreten der

GOÄ 1982 nicht mehr in das Gebührenverzeichnis einbezogen werden konnten, analog bewertet worden sind. Ein darüber hinausgehender Bedarf für Analogbewertungen kann deshalb grundsätzlich nur für solche ärztlichen Leistungen bestehen, die auf einer Fortentwicklung von medizinischer Wissenschaft und Praxis beruhen und in dem „Verzeichnis der Analogbewertungen“ noch nicht berücksichtigt werden konnten. Vermeintliche Lücken im Gebührenverzeichnis oder anderweitige Auffassungen über den Wert einer ärztlichen Leistung rechtfertigen keine analoge Bewertung.

#### Beispiele:

- Für prä- und postoperative **Aufklärungsgespräche** ist der analoge Ansatz einer Gebühr nach Nr. 804 oder 806 nicht zulässig.
- Für eine **arthroskopische Meniskusoperation** verbietet sich der Ansatz einer Analoggebühr neben oder anstelle der Gebühr nach Nr. 2117, weil es sich insoweit nur um eine andersartige Technik zur Erbringung des Leistungsinhalts dieser Gebührennummer handelt. Neben der Gebühr nach Nr. 2117 können insbesondere Gebühren nach Nr. 3300 und 2136 für die arthroskopische Operation nicht gesondert berechnet werden. Eine Video-Aufzeichnung, die zur Durchführung des Eingriffs selbst und nicht nur zu Dokumentationszwecken vorgenommen wird, kann analog nach Nr. 5030, nicht aber analog nach Nr. 5082 abgerechnet werden. Das Anlegen einer Wundsekret Drainage (Nr. 2032) während des Eingriffs ist grundsätzlich Bestandteil der Hauptleistung „Meniskusoperation“. Der Ansatz der Nr. 2119 neben der Nr. 2117 setzt einen gesonderten arthroskopischen Eingriff zur Entfernung freier Gelenkkörper aus dem Kniegelenk voraus; das gilt für eine Synovektomie nach Nr. 2112 entsprechend. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muß vom Rechnungsaussteller dargelegt werden.
- Für eine **diagnostische Arthroskopie** ist die Nr. 3300 nur berechnungsfähig, wenn sie von der arthroskopischen Operation zeitlich unabhängig ist.
- Die **Operation des Grauen Stars** mittels Phakoemulsifikation bzw. gezielter extrakapsulärer Katarakt-Extraktion mit Implantation einer Hinterkammerlinse wird von dem Leistungsinhalt der Nr. 1351 voll umfaßt. Deshalb ist der Ansatz einer höheren Gebühr im Wege der Analogbewertung nicht zulässig. Der mit der neuen Operationstechnik verbundene höhere Zeitaufwand bzw. das aufwendigere Verfahren können durch den Ansatz einer den Schwellenwert übersteigenden Gebühr abgegolten werden.
- Eine **Lichtkoagulation zur Verhinderung einer Netzhautablösung** ist auch dann nach Nr. 1365 abzurechnen, wenn die Leistung mit einem technisch weiterentwickelten Gerät, dem sog. „Grünen Argonlaser“, erbracht wird. Auch hier kann das durch eine neue Technik aufwendigere Verfahren, das sich lediglich als besondere Ausführung einer im Gebührenverzeichnis bereits bewerteten Leistung darstellt und deshalb einer Analogbewertung nicht zugänglich ist, ggf. nur durch den Ansatz einer den Schwellenwert übersteigenden Gebühr abgegolten werden.

#### 4 Gebühren bei stationärer Behandlung (§ 6a GOÄ)

Nach § 6a Abs. 1 GOÄ sind die nach dieser Verordnung berechneten Gebühren für stationäre und teilstationäre privatärztliche Leistungen um 15 v.H. zu mindern. Diese **Minderungspflicht** gilt für sämtliche stationären und teilstationären privatärztlichen Leistungen. Der Vorschrift liegt im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit eine pauschalierende Betrachtungsweise zugrunde, die nicht darauf abstellt, ob, bei wem und in welcher Höhe Sach- und Personalkosten für diese Leistungen im Einzelfall entstehen. Privatärztliche Leistungen, die in einem Krankenhaus, einem Sanatorium oder einer sonstigen Einrichtung erbracht werden, in die der Patient zur stationären oder teilstationären ärztlichen Versorgung aufgenommen ist (aufnehmende Einrichtung), unterliegen daher ausnahmslos der Minderungspflicht. Dies gilt selbst wenn der Arzt für solche Leistungen eigenes

Personal, eigene Geräte oder Materialien einsetzt – z.B.

- für wahlärztliche, belegärztliche oder sonstige privatärztliche Leistungen (z.B. in privaten Krankenanstalten) sowie
- für konsiliarärztliche Leistungen in der aufnehmenden Einrichtung.

Ausnahmen von der Minderungspflicht können nur für solche privatärztlichen Leistungen in Betracht kommen, die im Einzelfall in der aufnehmenden Einrichtung nicht erbracht werden und deshalb an Ärzte oder ärztlich geleitete Einrichtungen außerhalb der aufnehmenden Einrichtung vergeben werden. In solchen Ausnahmefällen muß der Patient nach § 4 Abs. 5 GOÄ und ggf. in einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 der Bundespflegesatzverordnung darauf hingewiesen werden, daß ihm solche Leistungen gesondert berechnet werden. Andernfalls muß der Patient davon ausgehen, daß alle an der stationären oder teilstationären ärztlichen Versorgung beteiligten Ärzte der Minderungspflicht unterliegen.

#### 5 Gebührenverzeichnis (Anlage zur GOÄ)

5.1 **Besuchsgebühren** nach den Nrn. 5 bis 8 des Gebührenverzeichnisses und **Wegegeld** nach § 8 GOÄ können nur liquidiert werden, wenn ein Arzt zur Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit einen Patienten an einem Ort aufsucht, an dem er üblicherweise nicht seiner beruflichen Tätigkeit nachgeht. Die übliche Arbeitsstätte eines Krankenhausarztes sind die Einrichtungen des Krankenhauses. Für Fahrten zu diesen Einrichtungen kann der Arzt daher weder Besuchsgebühren noch Wegegeld berechnen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Arzt das Krankenhaus während oder außerhalb seiner regelmäßigen Dienstzeit aufsucht. Das vorstehend Gesagte gilt sinngemäß für Belegärzte.

Soweit niedergelassene Ärzte oder Ärzte anderer Krankenhäuser vom Krankenhaus oder vom behandelnden Krankenhausarzt regelmäßig zum Konsilium oder zur Mitbehandlung gerufen werden, kommt die Berechnung von Besuchsgebühren und Wegegeld grundsätzlich nicht in Betracht, weil die Tätigkeit dieser Ärzte mit der belegärztlichen Tätigkeit vergleichbar ist.

5.2 Die **Verweilgebühr** nach Nr. 9 darf für die Zeit der Narkosedauer (vgl. Satz 2 der Allgemeinen Bestimmungen zu Abschnitt D) bei Gebühren nach Nr. 460 ff. nicht berechnet werden. Im Zusammenhang mit dem Beistand bei einer Geburt darf eine Verweilgebühr nach dem letzten Satz der Anmerkung zu Nr. 9 (erst) nach Ablauf von zwei Stunden berechnet werden. Die Berechnung der Verweilgebühr setzt voraus, daß der Arzt sich ständig bei dem Patienten aufhält und keine andere ärztliche Verrichtung ausführt. Eine Monitorüberwachung des Patienten von einem anderen Raum aus erfüllt den Leistungsinhalt der Nr. 9 nicht.

5.3 Eine Gebühr nach Nr. 10 darf für die übliche Chefarztvisite in Begleitung von Oberärzten und anderen Ärzten nicht angesetzt werden. Von einem **Konsilium** im Sinne der Nr. 10 kann nur bei einer Beratung mehrerer Ärzte – in der Regel verschiedener Fachrichtungen – am Bett des Patienten gesprochen werden.

5.4 Die Inanspruchnahme der Pauschalgebühren nach Nr. 440 und 442 setzt eine intensivmedizinische Überwachung bzw. Behandlung auf der **Intensivstation** eines Krankenhauses voraus. Die Abrechnungsbestimmungen der Nr. 440/442 gelten auch für sog. „Chirurgische Wachstationen“, in denen Patienten nach schwierigen chirurgischen Eingriffen vorrangig intensiv überwacht werden. Sie finden keine Anwendung auf „Aufwachstationen“, die der kurzfristigen Überwachung des operierten Patienten in der postnarkotischen Phase dienen, weil eine intensivmedizinische Überwachung bzw. Behandlung hier nicht im Vordergrund steht.

Die in der Leistungslegende genannten Voraussetzungen

- intensivmedizinische Überwachung bzw. Behandlung

– Aufenthalt auf der Intensivstation (Chirurgischen Wachstation) eines Krankenhauses

müssen nebeneinander erfüllt sein. Der Aufenthalt auf der Intensivstation ohne intensivmedizinische Überwachung bzw. Behandlung reicht für den Ansatz der Pauschalgebühren nach Nr. 440/442 ebensowenig aus wie eine intensivmedizinische Behandlung auf der allgemeinen Pflegestation. Nr. 440/442 kann deshalb nicht in Anspruch genommen werden

- a) von einem Anästhesisten, der die Intensivstation – nach einer am Abend oder in der Nacht durchgeführten Operation – als „Aufwachraum“ benutzt, weil eine ausreichende postnarkotische Überwachung durch die Nachtschwester auf der allgemeinen Pflegestation nicht sichergestellt werden kann,
- b) von dem Chefarzt einer Intensivstation, gynäkologischen usw. Station, um dadurch eine umfangreichere Abrechnung von Einzelleistungen zu vermeiden, die auf der Pflegestation erbracht worden sind.

Liegen die maßgeblichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Nr. 440/442 vor, so hat der Rechnungsaussteller kein Wahlrecht zwischen Einzel- und Pauschalabrechnung; ihm stehen unabhängig von dem Umfang der erbrachten Leistungen im Sinne der Nr. 440/442 nur die Pauschalgebühren nach dieser Gebührennummer zu.

Die Gebühren nach Nr. 440/442 stehen für eine Behandlungsdauer von – ggf. angefangenen – 24 Std. je einmal zu. Der 24-Stunden-Zeitraum ist unabhängig vom Kalendertag nach dem tatsächlichen Aufenthalt auf der Intensivstation (Chirurgischen Wachstation) zu bemessen. Für einen Aufenthalt von 11.00 Uhr des Operationstages bis 10.00 Uhr des folgenden Tages stehen somit die Gebühren nach Nr. 440/442 nur einmal zu.

5.5 Nummer 1.7 letzter Satz gilt entsprechend.

- 6 Sofern die Festsetzungsstelle die Liquidation des Arztes nicht in voller Höhe als beihilfefähig anerkennen kann, hat sie die Beanstandung dem Beihilfeberechtigten schriftlich mitzuteilen. Dies soll in einer Form geschehen, die es dem Beihilfeberechtigten ermöglicht, die Beanstandung seinem Arzt weiterzugeben. Sofern der Beihilfeberechtigte es wünscht, soll die Festsetzungsstelle die mit der Beanstandung zusammenhängenden Fragen unmittelbar mit dem Arzt erörtern.

Die RdErl. v. 14. 1. 1983 (SMBl. NW. 203204) und 26. 3. 1984 – B 3100 – 0.19.1 – IV A 4 – (n. v.) werden aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1988 S. 330.

## Siebte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –

Landeskirchenamt  
Az.: 17976/88/B 9–23

Bielefeld, den 25. 4. 1988

Nachstehend geben wir den Wortlaut der Siebten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO – vom 21. März 1988 (GV NW Nr. 14 vom 12. April 1988 Seite 156) mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

### Siebte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO – Vom 21. März 1988

Auf Grund des § 88 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), und des Artikels III Abs. 4 des Neunten Besoldungsänderungsgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 240) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

#### Artikel I

Die Beihilfenverordnung – BVO – vom 27. März 1975 (GV. NW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 1987 (GV. NW. S. 266), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:  
„Aufwendungen für Schutzimpfungen – ausgenommen für solche aus Anlaß von Auslandsreisen –, Aufwendungen zur Früherkennung bestimmter Krankheiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) sowie Aufwendungen für prophylaktische zahnärztliche Leistungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) werden den Aufwendungen in Krankheitsfällen zur Wiedererlangung der Gesundheit gleichgestellt.“
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:  
„für prophylaktische Leistungen nach den Nummern 100 bis 102 und 200 des Gebührenverzeichnisses für

zahnärztliche Leistungen (Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22. Oktober 1987 – BGBl. I S. 2316 –) bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres.“

- b) Die Nummern 3 bis 7 werden Nummern 4 bis 8.

3. In § 4 Nr. 1 Satz 6 werden die Worte „§ 5 Abs. 2 der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18. März 1965 (BGBl. I S. 123)“ durch die Worte „§ 9 der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316)“ ersetzt.
4. In § 12 Abs. 2 a Satz 1 werden die Worte „§ 5 Abs. 2 der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18. März 1965 – BGBl. I S. 123 –“ durch die Worte „§ 9 der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22. Oktober 1987 – BGBl. I S. 2316 –“ ersetzt.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1987 entstanden sind.

Düsseldorf, den 21. März 1988

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Posser

– GV. NW. 1988 S. 156.

## Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hemer, Kirchenkreis Iserlohn

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 21. 4. 1988  
Az.: 11485/Hemer 9

Die in der Reformation evangelisch gewordene Kirchengemeinde Hemer, die jetzige Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hemer, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Änderung von § 30 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von West- falen (APro VFAFK)

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 22. 4. 1988  
Az.: A 7–20 Beih.

1. § 30 Absatz 2 Buchstabe a und b APro VFAFK erhält folgende Fassung:
  - a) für die Lehrgangsklausuren mit 15 vom Hundert,
  - b) für die Durchschnittsnote des Abschlußzeugnisses/Abgangszeugnisses der Berufsschule mit 15 vom Hundert.
2. Die Änderung tritt zum 1. Mai 1988 in Kraft.

## Rahmenabkommen für den Bezug dienstlich genutzter Kraftfahrzeuge

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 19. 4. 1988  
Az.: 12646/B 11–07

Bei den bestehenden Rahmenabkommen für den verbilligten Bezug von kircheneigenen oder nach den Kraftfahrzeug-Richtlinien anerkannten

privateigenen Kraftfahrzeugen sind einige Änderungen eingetreten. Von den Firmen BMW und Seat wurden die Abkommen gekündigt.

Rahmenabkommen bestehen nunmehr mit folgenden Firmen:

Firma	Großabnehmerrabatt
VW/AUDI	9 %
Ford	10 %
Mazda	10 %
Mitsubishi	10 %
Opel	10 %
Saab	10 %
Toyota	11 %
Alfa	12 %
Citroen	12 %
Peugeot/Talbot	12 %
Renault	12 %
Fiat	14 %
Volvo	14 %

Von den verschiedenen Firmen (z. B. VW/AUDI und Opel) wird außerdem im Rahmen des Rabattgesetzes ein Zusatznachlaß gewährt.

Die einzelnen Rahmenabkommen können von denjenigen kirchlichen Mitarbeitern in Anspruch genommen werden, die das privateigene Fahrzeug zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstaufgaben benötigen und die Anerkennung nach § 4 der Kraftfahrzeug-Richtlinien (KABl. Nr. 10 / 1982 S. 265) besitzen. Einige Firmen verlangen darüber hinaus die ½ dienstliche Nutzung des Fahrzeugs. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen können die Abrufscheine für die genannten Fabrikate schriftlich beim Landeskirchenamt beantragt werden.

## Rabattfähige Pkw/Lkw-Anmietung bei der Firma interRent

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 19. 4. 1988  
Az.: 12646/B 11–07

Die Firma interRent bietet allen ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeitern, deren Arbeitgeber die Landeskirche, ein Kirchenkreis oder eine Kirchengemeinde ist, zur Anmietung von Pkw oder Lkw nachfolgend aufgeführte Rabattsätze an.

- 25 % Sofort-Nachlaß auf alle rabattfähigen Pkw-Anmietungen im Inland.
- 25 % Sofort-Nachlaß auf alle rabattfähigen Pkw-Anmietungen im Ausland, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, z. B. bei Anmietungen in osteuropäischen Ländern.
- 25 % Sofort-Nachlaß auf alle rabattfähigen Lkw-Anmietungen im Inland.
- 10 % Sofort-Nachlaß auf alle rabattfähigen Wohnmobil-Anmietungen im Inland.

Etwaige Informationen und Cash-Karten bitten wir schriftlich beim Landeskirchenamt abzurufen.

## Urkunde über eine Pfarrstellen- errichtung

Gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Ev. St. Petri-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, wird eine (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1988 in Kraft.

Bielefeld, den 21. April 1988

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Demmer Dr. Martens  
Az.: 13291/Dortmund-Petri 1 (2)

## Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Ev.-Luth. Apostel-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, wird die (2.) Pfarrstelle aufgehoben.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1988 in Kraft.

Bielefeld, den 22. April 1988

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Demmer Dr. Martens  
Az.: 13290/Bielefeld-Apostel 1 (2)

## Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Ev. Martin-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, wird die (1.) Pfarrstelle aufgehoben.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1988 in Kraft.

Bielefeld, den 22. April 1988

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Demmer Dr. Martens  
Az.: 13351/Dortm.-Martin 1 (1)

## Persönliche und andere Nachrichten

### Theologische Prüfungen:

Für die Erste Theologische Prüfung zum Frühjahrstermin 1988 wurden für die wissenschaftliche Hausarbeit folgende Themen gegeben:

### Altes Testament

- Jahwe und die Götter im Deuteronomium
- Ezechiel 34–37. Die Hoffnung auf die Wiederherstellung Israels.
- Das Verständnis der „Biblischen Theologie“ bei Hartmut Gese
- Die sogenannten Konfessionen im Jeremiabuch in der jüngeren Diskussion

### Neues Testament

- Der Herrenbruder Jakobus im Neuen Testament
- Exegese von Epheser 5, 21–33

### Kirchengeschichte

- Johann von Staupitz und Martin Luther
- „Homousios“. Seine Stellung und Bedeutung im Nicaenum (unter besonderer Berücksichtigung der neueren dogmengeschichtlichen Kontroversen)
- Erasmus von Rotterdam als Bibeltheologe
- Kirche und soziale Frage in Deutschland im Revolutionsjahr 1848

### Systematische Theologie

- Die Wiederentdeckung der Schöpfungstheologie in der ökologischen Debatte. Untersuchen Sie die Methode, die Begründung und die Inhalte in von Ihnen auszuwählenden Arbeiten exemplarisch.
- Was bedeutet die Rede vom status confessionis und wann darf sie als theologisch legitimiert gelten?

### Praktische Theologie

- Der symboldidaktische Ansatz von Hubertus Halfas – Würdigung und Kritik

b) Das „Berneuchener Buch“ (1926) – sein Programm und seine Wirkung auf das Verständnis des evangelischen Gottesdienstes

Für die Zweite Theologische Prüfung zum Frühjahrstermin 1988 wurden für die Hausarbeit folgende Themen gegeben:

1. Was heißt „presbyterial-synodal“?
2. Das neutestamentliche Verständnis des Abendmahls und die „Lima-Erklärung“ 1982 zur Eucharistie
3. Verschiedene Arten, die Bibel zu lesen

**Als Vikar/Vikarin in den Vorbereitungsdienst aufgenommen sind:**

stud. theol. Aschhoff, Thomas  
 Aversch, Martina  
 Becker, Andreas  
 Becker, Harald  
 Berk, Stefan  
 Beuschel, Annette  
 Boecker, Joachim  
 Böhne, Jürgen  
 Böning, Manfred  
 Brandhorst, Martin  
 Brodowski, Ulrich  
 Brühl, Uwe  
 Buse-Weber, Karl-Edzard  
 Chudaska, Dietmar  
 Cremer, Michael  
 Czychy, Kerstin  
 Degenhardt, Susanne  
 von Eckardstein, Friederike  
 Estel, Gisela  
 Fachner, Bettina  
 Farthmann, Maike  
 Fersterra, Rolf  
 Fiefstück, Carsten  
 Freitag, Markus  
 Frey, Johannes  
 Goos, Olaf  
 Grabowski, Elke  
 Große, Michael  
 Gryczan, Uwe  
 Hammermeister-Kruse, Thomas  
 Hielscher, Frank  
 Hippchen, Alexandra  
 Hölzer, Thomas  
 Hoffmann, Klaus  
 Homeyer-Mikin, Ingrid  
 Hoof, Dietrich  
 Hoyer, Birgitt  
 Hüffmann, Bernd  
 Hüffmann, Dorothea  
 Janshoff, Ilse  
 Jeck, Volker  
 Jurczyk, Jutta  
 Karp, Christiane  
 Keienburg, Christoph  
 Kersken, Sabine Aletta  
 Kötter, Wolfram  
 Kopton, Kay-Uwe  
 Kreutz, Stephan  
 Krüger, Lutz  
 Küppers, Friedrich  
 Leveringhaus-Hartmann, Heidi

Luther, Thomas  
 Maletz, Dieter  
 Melloh, Ulrike  
 Mennenöh, Evelyn  
 Mettenbrink, Roland  
 Mißfeldt, Matthias  
 Neumann, Astrid  
 Neumann, Frank  
 Niehaus, Ruth  
 Nitzke, Michael  
 Othmer-Haake, Kerstin  
 Palluch, Sabine  
 Patro, Hans-Jürgen  
 Plate, Ernst-Christof  
 Pollmann, Karin  
 Prüßner, Lars  
 Prunzel, Joachim  
 Purz, Dirk  
 Rausch-Ewert, Matthias  
 Rothauwe, Volker  
 Reuter, Rainer  
 Rylke-Voigt, Andrea  
 Soika, Eugen  
 Schröer, Eva  
 Tanzmann, Udo  
 Tetzner, Barbara  
 Vinnen, Anne-Kathrin  
 Wagner, Christoph  
 Walter, Thomas  
 Weber, Christel  
 Westerhoff, Michael

**Die Erste Theologische Prüfung haben ferner bestanden:**

stud. theol. Alkier, Stefan  
 Bergmann, Christoph  
 Biermann, Gisbert  
 Böning, Ute  
 Cramer, Ingrid  
 Darré, Kerstin  
 Engler, Regine  
 Franzenburg, Geert  
 Frentrup, Michael  
 Groll, Thomas  
 Haitz, Ralph  
 Happel, Stephan  
 Kaufmann, Iris  
 Klein, Bärbel  
 Kleine, Annette  
 Kroitzsch, Hans-Jürgen  
 Kuhlmann, Birgit  
 Maas, Henner  
 Maaß, Vera  
 May, Hans-Jörg  
 Melchert, Thorsten  
 Münstermann, Christian  
 Plonz, Sabine  
 Pogorzelski, Martin  
 Proske, Heike  
 Riggert, Achim  
 Rösener, Antje  
 Sievert, Wolfram  
 Schmidt, Uwe  
 Schnitt, Cornelia  
 Steffen, Christoph  
 Stiller, Friedrich-Wilhelm

Udodesku-Noll, Sabine  
Wahl, Harald  
Witte, Hans-Joachim  
Witulski, Thomas

**Als Pastor/in im Hilfsdienst berufen sind:**

Vikar/in Afflerbach, Heinrich  
Becker-Witt, Ruth  
Beine, Reinhard  
Brakensiek, Jens  
Bunse, Heidi  
Dietz, Helga  
Ebmeier, Gerhard Dieter  
Eckey, Martin  
Elbert, Martin  
Elsing, Sigrid  
Fachner, Markus  
Fischer, Peter  
Fürste, Michael  
Funke, Rüdiger  
Gottwick, Sybille  
Havemann, Helga  
Henke, Katharina  
Höche, Heike  
Hoof, Matthias  
Hornscheidt-Adelmund, Gabriele  
Hübler, Elisabeth  
Janz, Manuel  
Kracht, Martina  
Kramer, Volker  
Kronsbein, Hans-Walter  
Lohausen, Irina  
Mäuer, Michael  
Mahnke, Helmut  
Melloh, Thomas  
Mönkemöller, Volker  
Mucks, Detlef  
Müller, Rüdiger  
Nieber, Peter  
Nowoczin, Ulrike  
Pankoke, Friedrich  
Papies, Holger  
Quade, Bernd  
Rosenstengel, Hartmut  
Rothardt, Heinz-Dieter  
Scheckel, Roswitha  
Schmidt-de Boer, Burkhard  
Schmitt, Hans  
Scholz-Druba, Friederike  
Schuchardt, Christel  
Schultz, Silvia  
Steinhauer, Johannes  
Teismann, Eckhard  
Tetzner, Ulrich  
Vestner-Simonsen, Gunhild  
Zimmermann, Ulrich  
Zorn, Sabine

**Außerdem wurde als Pastorin im Hilfsdienst berufen:**

Dinger, Monika

**Die Zweite Theologische Prüfung haben ferner bestanden:**

Heidenreich, Teja  
Henke, Wolfgang  
Stieber, Rolf

**Ordiniert wurden:**

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Grenz am 10. April 1988 in Pelkum;  
Pastorin im Hilfsdienst Petra Schmuck am 10. April 1988 in Erwitte;  
Pastorin im Hilfsdienst Doris Sturm am 4. April 1988 in Harpen;  
Pastorin im Hilfsdienst Beate Thomas am 4. April 1988 in Lennestadt-Kirchhundem.

**Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evang. Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:**

Pastor im Hilfsdienst Frank W. Buhlmann, Oberbauerschaft, zum 1. Mai 1988.

**Bestätigt ist:**

Die von der Kreissynode des Kirchenkreises Recklinghausen am 13. Februar 1988 vollzogene Wahl des Pfarrers Rolf Sonnemann, Haltern, zum Superintendenten des Kirchenkreises Recklinghausen.

**Berufen sind:**

Pfarrer Dr. Günther Brinkmann, Kirchenkreis Iserlohn, zum Pfarrer des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop (8. Pfarrstelle);  
Pfarrer Almut Gsänger, Evang.-Luth. Bodelschwingh-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, zur Pfarrerin der Evang.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;  
Pfarrer i. W. Albrecht Simon zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Ahlen (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;  
Pfarrer Rolf Sonnemann, Evang. Kirchengemeinde Haltern, Kirchenkreis Recklinghausen, für die Dauer von acht Jahren in die für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle des Kirchenkreises Recklinghausen;  
Pfarrer Ernst-Peter Treichel, Evang. Kirchengemeinde Ochtrup, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum Pfarrer des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken (4. Pfarrstelle);  
Pastor im Hilfsdienst Norbert Ziegler zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Lennestadt-Kirchhundem (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Plettenberg.

**Verstorben sind:**

Pfarrer i. R. Max Otto Cybulla, zuletzt Pfarrer in Lüdenscheid-Erlöser, Kirchenkreis Lüdenscheid, am 26. März 1988 im Alter von 69 Jahren;  
Pfarrer Werner Dörr, Evang. Kirchengemeinde Oberdorstfeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West, am 21. April 1988 im Alter von 55 Jahren;  
Pfarrer i. R. Herbert Gueffroy, zuletzt Pfarrer in Herdecke, Kirchenkreis Hagen, am 5. April 1988 im Alter von 76 Jahren.

**Zu besetzen sind:****a) die Kreisfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Herrn Superintendenten zu richten sind:**

1. Kreisfarrstelle Hagen (Jugendarbeit);
6. Kreisfarrstelle Hagen (Krankenhausseelsorge);
7. Kreisfarrstelle Hagen (Diakonie);

**b) die Verbandspfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an den Vorsitzenden des Vorstandes der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, Jägerstraße 5, 4600 Dortmund 1, zu richten sind:**

4. Verbandspfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (Krankenhausseelsorge);

**c) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:****I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

4. Pfarrstelle der Evang. Friedenskirchengemeinde in Bergkamen, Kirchenkreis Unna;
2. Pfarrstelle der Evang. Johannes-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte;
1. Pfarrstelle der Evang. St.-Marien-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte;
5. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh;
2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Haltern, Kirchenkreis Recklinghausen;
1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Hüllhorst, Kirchenkreis Lübbecke;
1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Verl, Kirchenkreis Gütersloh;

**II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus:**

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Lengerich, Kirchenkreis Tecklenburg.

**Ernannt ist:**

Frau Lore Sünderbruch, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zur Studienrätin zur Anstellung in den Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

**Verleihung des Kantor-Titels:**

Herrn Kirchenmusiker Dr. Klaus Beckmann, Evang. Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt, ist der Kantor-Titel verliehen worden.

**Berufungen zu Kreiskirchenmusikwarten:**

Frau Kirchenmusikdirektorin Almuth Höfker ist mit sofortiger Wirkung bis zum 31. Dezember 1990 zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Siegen berufen worden. Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden;

Herr Kantor Hartmut Weidt ist mit Wirkung vom 1. Juni 1988 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Wittgenstein berufen worden. Die Wiederberufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

**Prüfung von Kirchenmusikern:**

Die kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

- Genevieve van der Bent, Piewittsheide 9, 4992 Espelkamp;
- Antje Böker, Schniederweg 8, 4990 Lübbecke 3;
- Roger Bretthauer, Mahner Feldweg 19, 4972 Löhne 1;
- Gabriele Gräfe, Wiehengebirgsstraße 82, 4970 Bad Oeynhausen 9;
- Martin Hageböke, Brandenburger Ring 52, 4992 Espelkamp;
- Karin Hegerfeld, Wellengrund 358, 4995 Stewede 1;
- Dorotea Höner, Tengerner Straße 11, 4971 Hüllhorst;
- Gudrun Johanningmeier, Wiehengebirgsweg 278, 4971 Hüllhorst;
- Petra Jürgensmeyer, Pfarrer-Dustmann-Straße 21, 4970 Bad Oeynhausen 9;
- Christina Klusmeier, Im Degenbrock 15, 4972 Löhne 3;
- Susanne Lamkemeier, geb. Erdbrügger, Hesenland 56, 4973 Vlotho;
- Anne Riepe, Wehrendorfer Straße 71, 4973 Vlotho;
- Matthias Salge, Heuweg 38, 4990 Lübbecke 1;
- Thomas Synofzik, Simonweg 4, 5758 Fröndenberg-Strickherdiche;
- Ulrike Vahsen, geb. Möhlmann, In der Flage 19, 4986 Rödinghausen;
- Tomke Weymann, Rahdener Straße 12, 4990 Lübbecke 1.

**Neu erschienene Bücher und Schriften**

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Heinzfried Siepmann, „**Brüder und Genossen**, Ansätze für einen genossenschaftlichen Gemeindeaufbau“, 330 S., brosch., DM 29,80, Rheinland-Verlag, Köln 1987 (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Band 89).

Wer die ökumenische Anstrengung, auf dem Weg zu Gerechtigkeit und Frieden erreichbaren Zielen näherzukommen, für nutzlosen Aufwand hält oder wer meint, die Kirchen hätten Anderes für wichtiger zu halten, der wird von Siepmann zunächst durch einige Epochen der Kirchengeschichte geführt: Seit die ersten Gemeinden von

Christen geschwisterlich zu leben versuchten, indem sie auch Eigentum teilten, hat die Frage nicht mehr aus der Welt geschafft werden können, wie weit die Freiheit der Christen zum Halten und zum Hergeben gehen muß und gehen darf.

Es hat also Sinn, auch Franziskaner und Waldenser, auch den „linken“ Flügel der europäischen Reformation (von Thomas Müntzer bis zu Menno Simons und Jakob Huter), Spener und die Herrnhuter Brüder-Unität von neuem zu befragen: Was sie ihren Zeitgenossen zu sagen hatten, lohnt in unsere Zeit und ihre Gesellschaftsordnung bzw. -unordnung übersetzt zu werden. Sie alle haben die Einsicht beherzigt, daß unter Christen Gemeinschaftsbildung auch von Eigentumsverteilung abhängig ist und umgekehrt.

Auf dem Wege zur Umsetzung dieser Einsicht in einer modernen Gesellschaft sind für Siepman Johann Friedrich Oberlin und Friedrich Wilhelm Raiffeisen besonders wichtig: Oberlin suchte verarmten Gemeindegliedern durch Darlehen zu helfen, die eine gemeindliche Darlehnskasse zur Verfügung stellen konnte. Ein so phantasievoller Einsatz kirchlichen Vermögens war nicht nur damals ungewohnt. Raiffeisen schuf ähnlich genossenschaftlich orientierte Instrumente der Umschuldung, vor allem um Verreibung der Kleinbauern von ihren Höfen zu verhindern. Beide hatten sich anstecken lassen von dem Geist, der die Herrnhuter Brüdergemeine dazu angestiftet hatte, zwischen Glauben und Wirtschaften Beziehungen aufzubauen.

Unter den Christen des 19. Jahrhunderts ist dann, nach Victor A. Huber und Rudolf Todt, vor allem Leonhard Ragaz zu nennen: „Das soziale Ideal des Christentums ist die durch die Liebe verbundene freie Genossenschaft, die auch eine völlige Lebensgemeinschaft zu werden strebt“. „Genossenschaften als Gemeinschaft in Freiheit“ haben in unserem Jahrhundert viele Frauen und Männer neu zu gründen versucht, häufig beargwöhnt, manchmal bewundert, selten ernst genommen. Einige haben sich als Kommunitäten inzwischen durchgesetzt, könnten Zeichen der Hoffnung für die Kirchen werden, nicht nur Halt für einzelne.

Bisher haben die Kirchen freilich vorgezogen, die christliche Alternative einzelnen zu überlassen, sich korporativ aber Regeln zu beugen, die die Gesellschaft jeweils vereinbart, ohne viel nach dem Evangelium Jesu zu fragen. „Ziel des Zusammenschlusses ist gegenseitige Hilfe . . . Wer Geld bei dieser Bank einlegt, tut das in erster Linie mit Rücksicht auf den Geldbedarf anderer Mitglieder und um im volkswirtschaftlichen Interesse einen Ausgleich des gesamten Etats aller Mitglieder zu erreichen“ – Leitsatz nicht einer kirchlichen Genossenschaft oder Bank, sondern der (den Anthroposophen nahestehenden) Gemeinschaftsbank „Leihen und Schenken“. Immerhin verfolgt die Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft (EDCS) ein ähnliches Ziel – aber die offiziellen Kirchen sind bisher über mehr symbolische Beteiligung nicht hinausgegangen, tun sich mit Leihen und Schenken als ersten Schritten zum geschwisterlichen und genossen-

schaftlichen Teilen, Teilen auch von Risiken, schwer. Siepman hat die evangelische Anfrage nach der Beziehung zwischen Glauben und Wirtschaften von neuem gestellt: „Die Frage . . . lautet nicht: Wie kann ich aus meinem Geld mehr Geld machen?, sondern: Wie kann ich mit dem Geld, das ich mehr habe als ich brauche, denen sinnvoll helfen, die weniger haben als sie dringend benötigen“ (S. 307). Das Evangelium muß uns nicht nur in Verlegenheit bringen, es möchte auch unternehmerische Phantasie beflügeln, wie Oberlin und Raiffeisen es erlebt haben und wie es von Christen in den ersten Jahren nach der Befreiung Deutschlands erneut erhofft und formuliert worden ist, z. B. 1962 noch in der Denkschrift der EKD „Eigentumsbildung in sozialer Verantwortung“.

„Ansätze für einen genossenschaftlichen Gemeindeaufbau“ hat Siepman das im besten Sinne fromme Buch im Untertitel genannt. In der Tat: Wer sich am Gemeindeaufbau beteiligen will, der darf die sozialen Kosten nicht vernachlässigen, und wenn Kirchenleitungen Gemeindeaufbau fördern wollen, dann werden sie prüfen müssen, wie sie kirchliches Vermögen so einsetzen, daß es dem Aufbau von Gemeinden dient, in denen geschwisterlicher und genossenschaftlicher Geist lebt. J.S.

Michael Trowitzsch, „**Die bunte Gnade Gottes**“. Von der Einbildungskraft des Glaubens (Kaiser-Taschenbücher, 27), Chr. Kaiser Verlag, 1988, 137 S., kt., 12,80 DM.

Michael Trowitzsch, evangelischer Systematiker in Münster, sammelt in diesem Band 14 Predigten und Predigtmeditationen. Der Vf. hat bisher vortreffliche wissenschaftliche Monographien und Aufsätze vorgelegt; nun lesen wir „Urformen“ theologischer Arbeit.

Der Vf. spricht von der „Begegnung mit biblischen Bejahungen. Deren Reichtum, deren Emphase und Freiheit des Seinlassens bildet vor, wie wir uns aus dem Evangelium etwas machen, wie wir – statt sie zu löschen – unserer Freude an Gott leben können. Die biblischen Texte lassen uns auch mit unserer Antwort auf das Wort Gottes keineswegs allein, stehen uns vielmehr bei (z. B. die Psalmen) mit Worten und Anschauungsunterricht, helfen unseren Augen, unseren Gedanken – der Bereitung des inneren Gesichtsfeldes – mit Sprache, mit Vorstellungen, Empfindungen und einprägsamen, tröstenden Bildern“ (S. 13).

Prediger und Hörer sind hineingenommen in „die bunte Gnade Gottes“. Trowitzsch hat die Gabe der Prägnanz, der empfindsamen Sprache, der künstlerischen (nicht: künstlichen) Weite; er kennt moderne Literatur, und – er bleibt beim biblischen Text. Die Einführung des Buches ist eine homiletische Perle.

Ich habe die Predigten mit Gewinn gelesen; sie gehen mir nach. Vieles ist geblieben – unverblaßt.

Ein empfehlenswertes Buch für alle, die gern predigen und Predigten hören. Es gibt der Treue auf und vor der Kanzel den gehörigen Schuß Munterkeit.

K.-F.W.

**Zwei Jubiläen**

- „**Universitas**“. Zeitschrift für Wissenschaft, Kunst und Literatur, 43. Jg., Heft 1/2 1988, Nr. 500, Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, Postfach 40, 7000 Stuttgart 1, 14,- DM;
- „**In Sachen Literatur**“. 25 Jahre TEXT + KRITIK. Eine Auswahl. Zusammengestellt von Christa Jordan, 1988, Verlag edition text + kritik, Postfach 80 05 29, 8000 München 80, 14,- DM.

Die interdisziplinäre Zeitschrift „Universitas“ bringt ihre Nummer 500 als umfangreiches und besonders beachtenswertes Sonderheft heraus: „Marksteine“. Das Heft hat drei Abteilungen. Zunächst schreiben zum Thema: „Interdisziplinarität – mehr als nur ein Schlagwort?“ die Philosophen Walther Chr. Zimmerli und Hans Julius Scheider sowie der Soziologe Friedrich H. Tenbruck. Die zweite Abteilung hat den Titel: „Wo stehen wir heute? Standortbestimmungen unserer Wissenschaften“. Wir lesen verständlich und engagiert geschriebene Artikel aus den Geistes-, Sozial- und Naturwissenschaften. In der dritten Abteilung erscheinen „Rückblicke: Aufsätze aus vier Jahrzehnten“. Beiträge von Albert Schweitzer, Theodor Eschenburg, Carl Gustav Jung, Hermann Hesse, Werner Heisenberg, Arnold J. Toynbee, Karl Jaspers, Helmut Thielicke, Max Born, Helmut Schelsky, Martin Buber, Eduard Spranger, Linus Pauling, Viktor E. Frankl, Walter Jens, Richard und Carl Friedrich von Weizsäcker, Alexander Mitscherlich, Jean Améry, Dieter Senghaas, Siegfried Lenz, Iring Fetscher und Hans Georg Gadamer. Vor jedem Beitrag finden wir ein Bild des Autors sowie bio-bibliographische Angaben. – Das Heft im ganzen: ein Werk zur geistigen Situation unserer Zeit.

„text + kritik“ hat in den letzten 25 Jahren als Diskussionsforum unterschiedlicher Ansätze und Methoden die deutschsprachige Gegenwartsliteratur begleitet. Gelegentlich werden auch Werke und Autoren der älteren Literatur ins aktuelle Gespräch gebracht. In bisher 97 Heften und in 18 Sonderbänden werden vorzügliche Orientierungshilfen vermittelt. „text + kritik“ ist aus der literarischen Welt der Gegenwart nicht wegzudenken. Das vorliegende Lesebuch bringt eine Auswahl aus 25 Jahren. Namen und Themen: Ingeborg Bachmann; Heinrich Böll; konkrete Poesie; Christa Wolf; Peter Weiss; politische Lyrik; Thomas Bernhard u.v.a. Eine Bibliographie über alle bisher erschienenen Hefte von „text + kritik“ rundet das Buch ab. – Das Lesebuch im ganzen: ein Werk zum Wiedererkennen und zum Kennenlernen.

Summa summarum: zwei Jubiläumsausgaben, die Leselust wecken können. K.-F.W.

„**Oikeiosis**“. Festschrift für Robert Spaemann. Hrsg. von Reinhard Löw, VCH Verlagsgesellschaft, Weinheim, 1988, 339 S., Ln., 68,- DM.

Der Herausgeber, Direktor des neugegründeten Forschungsinstituts für Philosophie in Hannover, schreibt für seinen Lehrer und früheren Münchener Kollegen zum 60. Geburtstag: „Den Dank an Robert Spaemann in Form dieses Glückwunsches haben wir oikeiosis genannt, denn sein philosophisches Streben galt und gilt der denken den ‚Einwohnung‘ in das je Eigentümliche von Natur, Kultur und Religion. Unser Dank gilt seinem Schaffen und Wirken, vor allem aber dessen Ermöglichungsgrund: ‚Das beste, was man für einen anderen Menschen tun kann, ist doch immer, daß man für ihn ist‘ (Adalbert Stifter)“.

Autoren der Festschrift sind zunächst Philosophen, die – wie Spaemann – zum Kreis der Schüler Joachim Ritters in Münster gehörten: Karlfried Gründer, Hermann Lübke, Odo Marquard. Dazu kommen weitere bekannte Fachgenossen: u. a. Dieter Henrich, Otfried Höffe, Reinhard Löw, Reinhart Maurer.

Fünf Aufsätze seien besonders hervorgehoben: „Gedanken zur Dankbarkeit“ (Dieter Henrich), „Über Totalismus“ (Peter Koslowski), „Expositio philosophiae Christianae“ (Henricus Reinhardt), „Theorien des Gewissens“ (Wolfgang H. Schrader), „Die Macht des Philosophen“ (Walter Schweidler). Zum Schluß ist auf 19 Seiten die Bibliographie Robert Spaemanns abgedruckt.

Die Festschrift gibt einen guten Einblick in die philosophische Forschung der Gegenwart. K.-F.W.

**Öffentliche Zustellung**

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 4. 5. 1988

Az.: 19864/88/Pers. Michel

Es ist beabsichtigt, Herrn Pfarrer Walter Michel, Dorstener Straße 492, 4690 Herne 2, gem. § 54 Abs. 1 Pfarrerdienstgesetz in den Wartestand zu versetzen. Ihm wird Gelegenheit gegeben, sich bis zum 15. Juni 1988 gegenüber dem Landeskirchenamt zu äußern.

**1 D 4185 B**

**Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt  
Postfach 2740**

**4800 Bielefeld 1**

0003

EV. KIRCHENGEMEINDE  
ENDE  
POSTFACH

5804 HERDECKE 2